

Berlin, den 14. August 2012

**Offene Arbeitsgruppe Schiedsordnung  
für die Reform der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei DIE LINKE**

**An den Bundesvorstand der Partei DIE LINKE**

*Parteiinterne Evaluation der Streitschlichtungsregularien und der Parteischiedsgerichtsbarkeit*

Liebe Genossinnen und Genossen,

wir möchten den Bundesvorstand dringend bitten, eine interne **Evaluation der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei** zu beschließen. Es erscheint sinnvoll, eine Arbeitsgruppe / Kommission unter Vorgabe eines klaren Zeitrahmens damit zu beauftragen.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sind gern bereit, in einer solchen Arbeitsgruppe / Kommission gemeinsam mit weiteren interessierten Genossinnen und Genossen, z.B. aus der Satzungskommission und den Schiedskommissionen mitzuarbeiten.

**Begründung:**

Der Auftritt und die Erklärung der Bundesschiedskommission zu ihrem Rückzug von einer erneuten Kandidatur auf dem Göttinger Bundesparteitag<sup>1</sup> haben viele Genossinnen und Genossen überrascht und verunsichert. Da andere Kandidatinnen und Kandidaten so schnell nicht zur Verfügung standen, konnte keine neue Bundesschiedskommission gewählt werden. Dadurch befindet sich die Partei nun in einer schwierigen Situation.

Offensichtlich war es der Bundesschiedskommission unter den gegebenen Umständen und mit den für sie maßgebenden Regularien (Satzung, Schiedsordnung, Verfahrensregeln der Bundesschiedskommission) nicht möglich, ihre Arbeit in zufriedenstellender Weise zu führen bzw. fortzuführen. Die Frage nach dem Reformbedarf der geltenden Schieds- und Verfahrensordnungen drängt sich auf, obwohl die Schiedsordnung erst auf dem Erfurter Parteitag Oktober 2011 geändert worden ist. Der Befund der Arbeitsüberlastung der Kommission war für uns Anlass und Motivation zu einem parteiöffentlichen Treffen zur **Gründung einer offenen „Arbeitsgruppe Schiedsordnung“**, um über Reform- und Optimierungsbedarf der Parteigerichtsbarkeit und der innerparteilichen Streitschlichtungsregularien zu diskutieren.

Am 02.08.12 fand ein erstes **offenes Treffen** unserer Arbeitsgruppe statt, das von folgenden Erwägungen geleitet wurde:

Die Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb einer Partei ist ein nicht zu unterschätzender Faktor. Ein funktionierendes innerparteiliches Schlichtungsverfahren und eine gut funktionierende Schiedsgerichtsbarkeit schaffen nicht nur *Rechtsschutz* für die Parteimitglieder und

---

<sup>1</sup> <http://tinyurl.com/dyww2rk> zuletzt abgerufen am 07.08.12.

Parteiuntergliederungen und *Rechtssicherheit* für alle Parteiorgane, sondern können zudem erheblich zum „*Parteifrieden*“ beitragen. Zwar werden in einer Partei politische und private Streitfälle niemals ausbleiben. Streitschlichtungsmechanismen und Parteigerichte können jedoch die Form liefern, in der solche Streitigkeiten einvernehmlich beigelegt bzw. durch Streitentscheid ausgetragen werden. Auf diese Weise können insbesondere offene Konflikte in den Medien und vor ordentlichen Gerichten vermieden werden. *Minderheitenschutz* durch eine Parteischiedsgerichtsbarkeit ist nach dem Parteiengesetz für die *Wahrung der innerparteilichen Demokratie* von zentraler Bedeutung. Für eine linke Partei gilt dieser Anspruch umso mehr.

In einer intensiven Diskussion wurden verschiedene Aspekte des gegenwärtigen Schiedsverfahrens besprochen. Als besonders problematische Punkte / Fragen wurden unter anderem festgestellt:

- **Selbstverständnis und Aufgabenbeschreibung der Schiedskommissionen**

Begreifen sich die Schiedskommissionen als Element der Gerichtsbarkeit oder betrachten sie sich als eine reine Schlichtungsstelle oder als eine Kommission unter anderen? Braucht es eine klarere Trennung zwischen Schiedsverfahren und vorgeschalteter Schlichtungsarbeit? Könnte die Trennung zwischen Schieds- und Schlichtungsverfahren die Arbeitsbelastung des Bundesschiedskommission verringern? Wie kann sie normativ festgeschrieben werden?

- **Zusammensetzung der Schiedskommissionen**

Ist eine Kommission mit zehn Mitgliedern überhaupt in der Lage, das Arbeitsaufkommen effektiv zu bewältigen? Wäre die Gliederung der Bundesschiedskommission in zwei Senate / Kammern mit jeweils fünf Mitgliedern ein Beitrag zur Effektivierung der Arbeit? Wie könnten die Zuständigkeiten dabei verteilt werden? Könnte die eine Kammer Widerspruchsinstanz zu der anderen sein? Sollte es eine Mindestquotierung von Mitgliedern mit Befähigung zum Richteramt – wie in anderen Parteigerichtsbarkeiten üblich – geben? Könnten durch klarere Vorschriften zur Befangenheit und eventuell durch regionale Zuständigkeitsverschiebungen der Schlichtungskommissionen die Funktionsfähigkeit und Unabhängigkeit der Schlichtungsorgane und Parteigerichte in jedem Einzelfall gesichert werden?

- **Fristen**

Sind die bestehenden Normen zur Fristwahrung in der Schiedsordnung hinreichend bestimmt? Welcher Regelungen bedarf es zur Vermeidung überlanger Verfahrensdauern? Wie kann der einstweilige Rechtsschutz sichergestellt werden?

- **Verfahrensarten**

Wie werden Entscheidungen der Schiedskommissionen um- und durchgesetzt? Braucht es eine Neuregelung oder Spezifizierung von Verfahrensarten, damit z. B. eine Feststellung von Rechtsverstößen erforderlichenfalls zu einer Wiederholung von Wahlen oder sonstigen Parteiaktionen führt? Soll die Schiedskommission unter Umständen selbst Gestaltungskompetenz bekommen? Wie kann in Eilfällen das vorgesehene Prozedere und ein guter Minderheitenschutz im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes so garantiert werden, dass keine "vollendeten Tatsachen" geschaffen werden, die Partei aber trotzdem handlungsfähig bleibt?

- **Verfahrensregeln vs. Schiedsordnung**

Sind die Regelungen der Verfahrensregeln der Bundesschiedskommission solche, die dort hineingehören (z. B. Reise- / Verfahrenskosten)? Wie ist das Verhältnis von Verfahrensregeln und Schiedsordnung zu einander?

- **Normenklarheit**

Die Schiedsordnung enthält eine Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen bzw. uneindeutigen Normen. Braucht es zur besseren Verständlichkeit, Akzeptanz, Praktikabilität nicht viel mehr eine ausgeprägte Normenklarheit – bspw. zu Fragen der Befangenheit, Verfahrenseröffnungen, mündlichen Verhandlungen?

Sicher würden noch weitere Themen im Rahmen einer gründlichen Evaluation hinzutreten.

Die Bundesschiedskommission ist nur noch bis zum 31.12.12 im Amt. Ab dem 01.01.13 hat die Partei keine Bundesschiedskommission mehr. Das bedeutet, dass (jedenfalls im einstweiligen Rechtsschutz) der direkte Weg zu den ordentlichen Gerichten offensteht. Vor dem Hintergrund dieser **ab dem 01.01.2013 innerparteilich bestehenden Rechtsunsicherheit**, die de facto zu **mangelndem Rechtsschutz bis zum kommenden Bundesparteitag** führt, sehen wir dringenden Handlungsbedarf. Eine demokratische und emanzipatorische linke Partei kann sich u. E. einen solchen Zustand – auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den Kandidat\_innen-Nominierungen zur Bundestagswahl – nicht leisten bzw. sollte ihn schnellst möglich zu beheben bestrebt sein.

**Wir sind gerne zu einem persönlichen Treffen mit Mitgliedern des Vorstands, ggf. gemeinsam mit Mitgliedern der amtierenden Schiedskommissionen oder der (ehemaligen) Satzungskommission bereit. Ein solches sollte möglichst frühzeitig, spätestens im Laufe des September stattfinden, um eine erfolgreiche Evaluation bis zum kommenden Bundesparteitag sicherzustellen.**

Mit solidarischen Grüßen

*Matti Nedoma* – Bezirksverband Steglitz-Zehlendorf

*Isabel Erdem* – Bezirksverband Tempelhof-Schöneberg

*Tina Pfaff* – Bezirksverband Pankow

*Barbara Stern* – Kreisverband Oberspreewald-Lausitz

*Elisa Rodé* – Kreisverband Rostock

*Eberhard Speckmann* – Bezirksverband Steglitz-Zehlendorf

*Beate Orth* – Bezirksverband Reinickendorf

für den Gründungskreis der AG Schiedsordnung